

HSD NR. 643

Das Verköndungsblatt der Hochschule
Herausgeberin: Die Präsidentin

17.01.2019
Nummer 643

Richtlinie des Präsidiums für Seniorprofessuren an der Hochschule Düsseldorf

Vom 17.01.2019

I. ZIELE UND GRUNDSÄTZE

1. Zielsetzung einer Seniorprofessur ist es, außergewöhnlich verdiente Professorinnen und Professoren aus der Hochschule neben den gesetzlichen Möglichkeiten die Option zu eröffnen, ihr Engagement in der Forschung für die Hochschule Düsseldorf in einer besonders herausgehobenen, neu zu definierenden Position fortzusetzen.
2. Die Seniorprofessur wird mit der Bezeichnung „Seniorprofessorin oder Seniorprofessor“ vergeben; sie wird nicht vergütet. Der Fachbereich, an dem die Professur vormals zugeordnet war, stellt bei Bedarf die angemessene räumliche Unterbringung und/oder die angemessene Ausstattung der Seniorprofessorin oder des Seniorprofessors im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel sicher. Ist die Seniorprofessur einer zentralen wissenschaftlichen Einrichtung zugeordnet, so finden die Bestimmungen hinsichtlich der Fachbereiche entsprechende Anwendung. Anstelle der Dekanin oder des Dekans tritt die Leiterin oder der Leiter der zentralen wissenschaftlichen Einrichtung.
3. Für die Seniorprofessur wird weder eine Planstelle belegt noch ist ein Berufungsverfahren durchzuführen. Die Seniorprofessuren sind nicht an ihre bisherige Professur nach Planstelle und Lehrgebiet gebunden
4. Die Hochschule Düsseldorf wirkt darauf hin, dass durch die Einrichtung einer Seniorprofessur die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses z.B. die Neuberufung lebensjüngerer Professorinnen oder Professoren weiterhin gewährleistet ist.

II. ALLGEMEINE VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE VERLEIHUNG EINER SENIORPROFESSUR

1. Das Präsidium entscheidet über die Verleihung der Seniorprofessur an verdiente Professorinnen und Professoren im Sinne der Zielsetzung nach Ziff. I auf Antrag der Dekanin oder des Dekans des Fachbereichs. Vor Weiterleitung an das Präsidium ist der Antrag durch den Fachbereichsrat zu beschließen.
2. Die Seniorprofessur kann erst nach Beendigung des aktiven Dienstes, d.h. bei Lehrenden im Beamtenverhältnis mit dem Eintritt oder der Versetzung in den Ruhestand (Antrags- bzw. Regelaltersgrenze) bzw. nach Hinausschieben des Ruhestandseintritts nach § 32 Landesbeamtengesetz NRW oder bei Lehrenden im privatrechtlichen Dienstverhältnis mit Beginn der Zahlung von Altersrente verliehen werden. Der Antrag sollte spätestens ein Jahr vor dem Beginn des Ruhestandes bzw. der Rentenzahlung gestellt werden. Die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs stellt sicher, dass rechtzeitig ein Verfahren zur Neubesetzung der freiwerdenden Professur eingeleitet wird.
3. Die Seniorprofessur kann ab Vergabe des Verleihungszertifikats in der Regel einen Zeitraum von bis zu 3 Jahren umfassen. Eine Verlängerung des Zeitraums für die Dauer von maximal 3 weiteren Jahren ist auf Antrag nur einmal möglich, wenn nicht im Vorfeld vom Hinausschieben des Ruhestandseintritts Gebrauch gemacht worden ist. Eine semesterweise Verleihung ist ausnahmsweise möglich.

Die Verleihung der Seniorprofessur kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist zurückgenommen werden.

4. Der Antrag auf Verleihung einer Seniorprofessur ist durch die Antragstellenden angemessen zu begründen. Er enthält insbesondere folgende Angaben:
 - a) Angaben zu der bzw. dem für eine Seniorprofessur Vorgeschlagenen (Name der Professorin bzw. des Professors und deren bzw. dessen aktuelle oder letzte Tätigkeit als Professorin bzw. Professor).
 - b) Darlegung der besonderen Verdienste (als Qualitätskriterium zählt z.B. die Darlegung der Forschungsleistungen oder Forschungspreise oder die Tätigkeit als Sprecherin bzw. Sprecher eines Sonderforschungsbereichs oder Forschungsschwerpunkts sowie sonstige Ehrungen und Preise).
 - c) Darstellung der vorgesehenen Aufgaben an der Hochschule Düsseldorf in Forschung und Nachwuchsförderung. Darüber hinaus ist auch eine Konkretisierung der Aufgaben erforderlich.
 - d) Angabe des voraussichtlichen Zeitraums der Seniorprofessur.
 - e) Detaillierte Aufstellung der räumlichen und sachlichen Ressourcen.
 - g) Zusage der Bereitstellung der Ressourcen der Seniorprofessur durch die Dekanin oder den Dekan des Fachbereichs.
 - h) Fachbereichsratsbeschluss über die Zustimmung zur Einrichtung der Seniorprofessur.
 - i) Erklärung der Bereitschaft der bzw. des Vorgeschlagenen zur Annahme der Seniorprofessur.
5. Die Dauer, Aufgaben und Befugnisse, sowie Ausstattung und Finanzierung sind im Rahmen einer Verleihungsvereinbarung zwischen der Präsidentin bzw. dem Präsidenten, der Dekanin bzw. dem Dekan und der bzw. dem Vorgeschlagenen zu vereinbaren. Bei besonders exponierten Seniorprofessuren kann sich das Präsidium an der Finanzierung beteiligen.

6. Der Seniorprofessor bzw. die Seniorprofessorin hat folgende Rechte:

Er bzw. sie kann sich an Normenausschüssen beteiligen, eine Beteiligung an Gremienarbeit ist nicht erlaubt. Auch eine Beteiligung an Gremienwahlen ist nicht möglich.

Er bzw. sie darf Dienstreisen unternehmen und die Hochschule bei Drittmittelprojekten vertreten.

Er bzw. sie darf sich an Drittmittelprojekten beteiligen und darf Promotionen betreuen.

Er bzw. sie dürfen nicht als Mitglied an Berufungskommissionen teilnehmen.

Die Seniorprofessorin bzw. der Seniorprofessor erhält ein von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten ausgefertigtes Verleihungszertifikat und erlangt damit die Berechtigung, für die Dauer des Verleihungszeitraums zusätzlich zur originären Amtsbezeichnung Professorin bzw. Professor, die Bezeichnung „Seniorprofessorin bzw. Seniorprofessor“ zu verwenden. Die Bezeichnung hat nur deklaratorische Bedeutung; sie begründet insbesondere keinen Anspruch auf Übernahme in ein Beamtenverhältnis bzw. unbefristetes privatrechtliches Dienstverhältnis.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Präsidiums der Hochschule Düsseldorf vom 17.12.2018

Düsseldorf, den 17.01.2019

gez.

Die Präsidentin
der Hochschule Düsseldorf
Prof. Dr. Brigitte Grass